

## Wiederholung der Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 14. Dezember 2017

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 14. Dezember 2017 wurde am 16. Dezember 2017 in den Stuttgarter Nachrichten und in der Stuttgarter Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung trat am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung und damit am 17. Dezember 2017 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart nachstehend wiederholt:

### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 14. Dezember 2017

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

### Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 21 -Hackstraße/Stöckachstraße (EnBW-Areal)-

#### § 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem mit Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 26. Oktober 2017 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um:

- geeignete Grundstücke für den geförderten Wohnungsbau zu erwerben und bereitzustellen, damit die für städtische Grundstücke erhöhte Förderquote nach dem Stuttgarter Innenentwicklungsmodell (SIM) in der jeweils gültigen Fassung realisiert werden kann (derzeit gemäß Gemeinderatsdrucksache 13/2014 bis zu 50 %),
- Wege- und Sichtbeziehungen herzustellen oder aufzuwerten,
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche einer Aufwertung der Gebietsstruktur zuwiderlaufen.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und

Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, EG, Zimmer 3, Planauslage, 70173 Stuttgart während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Telefon: 216-20301.

Stuttgart, 15. Dezember 2017  
Bürgermeisteramt

In Vertretung  
Peter Pätzold  
Bürgermeister

